

Richtlinien

über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen

§ 1

In Ausführung des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gilt für den Erlass, die Niederschlagung und Stundung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Stadt Hagen folgende Regelung:

I. Erlass von Forderungen

Zum Erlass von Forderungen werden ermächtigt:

- a) bei Beträgen bis zu 20.000,- € im Einzelfalle der Oberbürgermeister,
- b) bei Beträgen von mehr als 20.000,- € der Haupt- und Finanzausschuss.

II. Niederschlagung von Forderungen

Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen bis zu 100.000,- € im Einzelfalle der Oberbürgermeister,
- b) bei Beträgen von mehr als 100.000,- € der der Haupt- und Finanzausschuss.

III. Stundung von Forderungen

Über Stundungsanträge von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen bis zu 180.000,- € im Einzelfalle der Oberbürgermeister,
- b) bei Beträgen von mehr als 180.000,- € der Haupt- und Finanzausschuss.

Stundungen dürfen nur befristet ausgesprochen werden. Der Stadtkämmerer ist in den Fällen zu a) zu unterrichten, wenn die Stundungen sich auf einen Zeitraum über das lfd. Haushaltsjahr hinaus erstrecken.

§ 2

Soweit der Oberbürgermeister seine sich aus diesen Richtlinien ergebenden Ermächtigungen nicht auf den Kämmerer und die übrigen Beigeordneten überträgt, ist der Kämmerer von Maßnahmen nach diesen Richtlinien vor der Entscheidung zu unterrichten.

§ 3

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Zuständigkeiten bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen vom 01.07.1988 aufgehoben.